

Ausgabe 45 vom 5. November 2021

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► Corona: Impfbestell-Zeitraum wird verkürzt

Das Bundesgesundheitsministerium hat auf die Forderung aus der Ärzteschaft reagiert und verkürzt den Bestellzeitraum für Impfdosen auf eine Woche. Der Übergang soll wie folgt ablaufen:

- Am kommenden Dienstag, 9. November, bestellen Sie letztmalig für einen Zwei-Wochen-Zeitraum, also für die Woche vom 22. bis 26. November (KW 47).
- Sollten Sie für diese Woche weitere Impfdosen benötigen, können Sie am 16. November für die KW 47 nachbestellen.
- Am 23. November bestellen Sie dann die Impfstoffe für die Woche vom 29. November bis 3. Dezember (KW 48) und ab dann mit diesem Vorlauf.

Wann unserer weiteren Forderung nach Abgabe in Einzel-Impfdosen an Stelle der Vials entsprochen werden kann, ist noch nicht absehbar.

►► Corona: Weiter Streit um STIKO-Empfehlung

Die Politik drängt entgegen der aktuellen Empfehlung der „Ständigen Impfkommission beim RKI“ (STIKO) auf eine generelle Öffnung der „Booster-Impfung“ für alle. Ungeachtet der Tatsache, dass die STIKO ihre Empfehlung in einigen Tagen anpassen und vermutlich weiter öffnen will, haben einige Ärzteverbände - unter ihnen die Kassenärztliche Bundesvereinigung - und das Bundesgesundheitsministerium eine Art Kompromiss vereinbart.

Danach sollen vorrangig die Menschen geimpft werden, die von der aktuellen STIKO-Empfehlung umfasst sind (über 70-Jährige, Menschen mit Immundefizienz, Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, Angehörige von pflegerischen und medizinischen Berufen, mit Janssen® Geimpfte). Wenn dieser Personenkreis in einer Praxis versorgt ist, können die Impfungen auch auf weitere Menschen ausgedehnt werden. Natürlich können Sie in medizinisch begründeten Fällen immer von der STIKO-Empfehlung abweichen.

Eine Auffrischungsimpfung wird erst empfohlen, wenn die Grundimmunisierung mindestens sechs Monate zurückliegt. Genesene, die eine Impfung erhalten haben, benötigen keine „Booster-Impfung“.

►► KV Hamburg entschärft die IT-Sanktion für die ePA

Die Vertragsärzte und -psychotherapeuten sind seit dem 1.7.2021 verpflichtet, die technischen Voraussetzungen vorzuhalten, um die elektronische Patientenakte verarbeiten zu können. Wenn eine Praxis das entsprechende Software- und Konnektor-Update installiert hat, wird in der Abrechnung automatisch eine Kennung erzeugt, die den Status der „ePa-Readyness“ gegenüber der KV belegt.

Da es vielfältige Probleme bei Bezug und Installation der Updates gibt, sowie auch bei der richtigen Übermittlung der Kennung wird die KV Hamburg die Prüfung, ob eine Praxis die erforderlichen Komponenten installiert hat, mit der Abrechnung des 4. Quartals 2021 vornehmen, also im Januar 2022. Praxen, die zwischen dem 1.7. und dem 31.12. die Voraussetzungen hergestellt haben, haben damit den notwendigen Nachweis erbracht. Die übrigen Praxen müssen belegen, dass sie alles Notwendige veranlasst haben, um „ePa-ready“ zu sein, aber äußere Bedingungen dies verunmöglicht hätten. Können Sie das nicht, muss sowohl die Honoraranforderung des dritten, als auch des vierten Quartals 2021 um 1 % gekürzt werden.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet